Bezeichnung der Körperschaft

Steuernummer

Enden in einem Veranlagungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, ist für jedes Wirtschaftsjahr die Anlage OG gesondert auszufüllen.

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

Anlage OG 2020

☐ zur Körperschaftsteuererklärung

☐ zur Feststellungserklärung nach § 14 Abs. 5 KStG

Hinzurechnungen/Kürzungen bei Organgesellschaften

Allgemeine Angaben

Die Steuerpflichtige ist Organgesellschaft:

Zeile		
1	Bezeichnung des Organträgers	
2	Straße, Hausnummer	
3	Postleitzahl	Ort
4	Steuernummer des Organträgers	
4a	Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft vom	Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft bis

Der Feststellungsbescheid im Sinne des § 14 Absatz 5 KStG für den Organträger soll folgendem von den Zeilen 1 bis 3 abweichenden Empfangsbevollmächtigten/Postempfänger zugesandt werden:

Zeile		
5	Namenszeile 1	17.301
5a	Namenszeile 2	17.302
5b	Namenszeile 3	17.303
5c	Namenszeile 4	17.304
5d	Straße/Postfach	17.305
5e	Straße	17.306
5f	Postleitzahl und Ort	17.307

Ermittlung des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens

Zeile		EUR
6 bis 12 frei		
13	Einkommen der Organgesellschaft vor Zurechnung an den Organträger (Betrag laut Zeile 43 der Anlage ZVE)	
14	Davon ab: 20/17 der eigenen Ausgleichszahlungen der Organgesellschaft an ihre außenstehenden Anteilseigner (§ 16 Satz 1 KStG)	17.134
14a	Davon ab: 20/17 der verdeckten Gewinnausschüttungen der Organgesellschaft an ihre außenstehenden Anteilseigner (§ 16 Satz 1 KStG in Verbindung mit R 14.6 Absatz 4 Satz 4 KStR 2015)	17.225
15	Davon ab: Ausgleichszahlungen des Organträgers an außenstehende Anteilseigner der Organgesellschaft im Sinne des § 16 Satz 2 KStG (Übertrag nach Zeile 45 der Anlage ZVE)	17.122

Steuernummer

Zeile		EUR
16	Dazu: 14/17 des Betrages aus Zeile 15 (§ 16 Satz 2 KStG)	
17	Davon ab: Von der Organgesellschaft selbst zu versteuerndes Einkommen aus einem Übertragungsgewinn nach § 11 UmwStG (ermittelt nach den allgemeinen Regelungen, zum Beispiel unter Berücksichtigung des § 8b Absatz 2 KStG) 29	17.180
18	Dem Organträger zuzurechnendes Einkommen (Übertrag nach Zeile 44 der Anlage ZVE mit umgekehrtem Vorzeichen)	
	Mehr- oder Minderabführungen	
19 frei 20	Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Absatz 3 Satz 1 KStG; Übertrag nach Zeilen 3 und 54 der Anlage KSt 1 F)	17.173
21	Minderabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Absatz 3 Satz 2 KStG; Übertrag nach Zeilen 51 und 55 der Anlage KSt 1 F)	17.183
21a	Mehrabführungen, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben (§ 14 Absatz 4 KStG)	17.273
21b	Minderabführungen, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben (§ 14 Absatz 4 KStG)	17.274
	Werte, die für die Besteuerung des Organträgers von Bedeutung sind	
	- ohne die Werte der vorgelagerten Organgesellschaften -	
	Von der Organgesellschaft unmittelbar verwirklichte Tatbestände	
21c	Bezüge nach § 20 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 9 EStG, die nicht in Zeile 86 der Anlage GK enthalten sind	17.227
21d	Betriebsvermögensminderungen (Aufwendungen) und weitere Beträge im Sinne des § 3c Absatz 2 EStG, die mit den Bezügen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 9 EStG in wirtschaftlichem Zusammenhang oder einem Veranlassungszusammenhang nach § 3c Absatz 2 Satz 6 EStG stehen	17.228
22	Mit den inländischen Beteiligungseinnahmen laut Zeile 153 der Anlage GK in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten	13.387
23	Mit den inländischen Immobilienerträgen und sonstigen inländischen Einkünften laut Zeile 159 der Anlage GK in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten	13.389
23a	Betriebsvermögensminderungen (Aufwendungen) und weitere Beträge im Sinne des § 3c Absatz 2 EStG, die mit den dem § 3 Nummer 41 Buchstabe a EStG zugrunde liegenden Betriebsvermögensmehrungen in wirtschaftlichem Zusammenhang oder einem Veranlassungszusammenhang nach § 3c Absatz 2 Satz 6 EStG stehen 2	17.259
23b	Steuerfreie Anleger-Teilfreistellungsgewinne bei Spezial-Investmenterträgen im Sinne des § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG für natürliche Personen als Anleger, die ihre Investmentanteile im Betriebsvermögen halten	17.293
23c	Positiver/negativer Anleger-Teilfreistellungsgewinn nach § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 (gegebenenfalls in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2) InvStG für natürliche Personen als Anleger, die ihre (Spezial-)Investmentanteile im Betriebsvermögen halten	17.292
24	Im Falle einer Umwandlung mit steuerlicher Rückwirkung auf/in die Organgesellschaft (übernehmender Rechtsträger): In dem dem Organträger zuzurechnenden Einkommen enthaltene positive Einkünfte des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum (§ 2 Absatz 4 Satz 4 UmwStG)	17.236
25 und 26 frei 27	Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres im Sinne des § 4h Absatz 3 Satz 2 und 4 EStG 1 2 65	17.285
28	Zinserträge des laufenden Wirtschaftsjahres im Sinne des § 4h Absatz 3 Satz 3 und 4 EStG 1 2 65	17.286
28a	Zinserträge im Sinne des § 46 Absatz 1 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 4h Absatz 1 EStG aus Spezial-Investmentanteilen laut gesonderter und einheitlicher Feststellung 2 50 65	17.281
29	Nach § 6 Absatz 2 Satz 1, § 6 Absatz 2a Satz 2 und § 7 EStG abgesetzte Beträge (Abschreibungen) 2 65	17.287
30	Vergütungen für Fremdkapital an wesentlich beteiligte Anteilseigner, diesen nahe stehenden Personen und rückgriffsberechtigte Dritte (§ 8a Absatz 2 und 3 KStG) 2 65	17.284
	Von der Organgesellschaft mittelbar über eine Personengesellschaft verwirklichte Tatbestände 28 30 70 laut gesonderter Einzelaufstellung	
30a	Betrag, um den die Einkünfte aus der Personengesellschaft zu korrigieren sind, wenn der Organträger der Körperschaftsteuer unterliegt (ein abzuziehender Betrag ist mit negativem Vorzeichen einzugeben)	17.375
30b	Betrag, um den die Einkünfte aus der Personengesellschaft zu korrigieren sind, wenn der Organträger der Einkommensteuer unterliegt (ein abzuziehender Betrag ist mit negativem Vorzeichen einzugeben)	17.376
30c	Steuerfreier Teil der Einkünfte im Sinne der §§ 3 Nummer 40, 3c Absatz 2 EStG und § 4 Absatz 7 UmwStG	17.371

Steuernummer

Zeile			
			EUR
30d	Im Falle einer Umwandlung mit steuerlicher Rückwirkung auf/in eine Personengesellschaft (übernehmender Rechtsträger), an der die Organgesellschaft beteiligt ist: In dem dem Organträger zuzurechnenden Einkommen enthaltene positive Einkünfte des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum (laut gesonderter und einheitlicher Feststellung) 50	17.237	
	Angaben zum Progressionsvorbehalt bei nach DBA steuerfreien Einkünften		
31	Nach DBA steuerfreie ausländische Einkünfte, die für Zwecke des Progressionsvorbehalts nach deutschem Steuerrecht ermittelt wurden (ohne ausländische Einkünfte, die dem § 2a EStG unterliegen, laut gesonderter Ermittlung)	17.238	
32	Es liegen nach DBA steuerfreie ausländische Einkünfte vor, die dem § 2a EStG unterliegen (laut gesonderter Einzelaufstellung) 24	17.279	1 = Ja
	Verbleibender Sanierungsertrag		
			EUR
33	Verbleibender Sanierungsertrag nach § 3a Absatz 3 Satz 4 EStG (Betrag laut Zeile 44 der Anlage SAN)	17.290	